

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300134/15 - Df1  
-----

Linz, am 25. Jänner 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaus-  
sanierungsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 7119/7-I 7/89 vom 7. Dezember 1989

An das

Bundesministerium  
für JustizMuseumstraße 7  
1070 W i e n

Betrifft	Gesetzesentwurf
7	5 - GE/90
Datum:	-1. FEB. 1990
Verteilt	2. Feb. 1990

Lub  
A. Bauer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 7. Dezember 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erläuterungen zum übermittelten Gesetzentwurf verweisen auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr. 390/1989. Dabei wird ausgeführt, daß sich der Bund im Art. 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung verpflichtet habe, Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Förderung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt worden sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird.

- 2 -

Durch diese Formulierung wird jedoch der Art. 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung sinnstörend wiedergegeben, da diese Regelung beinhaltet, daß der Bund jene Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte von den Gerichtsgebühren befreien wird, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind. Nach dieser Textierung sind jedoch alle Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung geförderter Objekte veranlaßt sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien, wenn die weiteren Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 erfüllt werden. § 42 Abs. 3 erster Halbsatz des Entwurfs befreit hingegen nur die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Förderungswerbers auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung des Förderungsdarlehens des Landes errichteten Urkunden.

Im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Art. 15a-Vereinbarung wird daher vorgeschlagen, §. 42 Abs. 3 des Entwurfs derart zu ändern, daß alle Amtshandlungen, die durch die Finanzierung geförderter Objekte veranlaßt sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien. Weiters wären die Erläuterungen zum Entwurf zu berichtigen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

b. w.

- 3 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300134/15 - Df1  
-----

Linz, am 25. Jänner 1990

DVR.0069264

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

✓ b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

(25-fach)

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:  
